



Vergaberichtlinien Markt Bürgstadt

Richtlinien für die Vergabe von gemeindlichen Grundstücken zum Neubau selbst genutzten Wohneigentums im Gebiet des Marktes Bürgstadt
vom 29.04.2025

Präambel

Der Markt Bürgstadt (Markt) verfolgt mit den Richtlinien für die Vergabe von gemeindeeigenen Grundstücken zum Neubau selbst genutzten Wohneigentums im Gebiet des Marktes Bürgstadt die kommunalpolitische und infrastrukturelle Zielsetzung, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und zu festigen. Die Vergaberichtlinien bieten für einen großen Teil der im Markt ansässigen Bürgerinnen und Bürger die Chance und Möglichkeit, selbst Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben, die Baugrundstücke mit selbst genutztem Wohneigentum zu bebauen und das Wohnbauvorhaben zu finanzieren. Das Modell dient dazu, eine dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit im Markt zu ermöglichen; diese stärkt die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich - gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft können von diesem Modell profitieren, um die hohe Wohnqualität in Bürgstadt nutzen zu können.

Im Vertrag von Lissabon, der von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union am 13. Dezember 2007 unterzeichnet wurde und am 01. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, werden die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervorgehoben.

Der Marktgemeinderat des Marktes Bürgstadt hat deshalb in seiner Sitzung vom 29.04.2025 beschlossen, zukünftig - zur Sicherung, Erhaltung und Weiterentwicklung einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur, insbesondere zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für die örtlichen Bevölkerung - gemeindeeigene Baugrundstücke auf Grundlage der nachfolgenden Richtlinien zu vergeben. Die Richtlinien stellen die Grundlage für die Vergabe von gemeindeeigenen Baugrundstücken dar.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

A.

Antragsteller und Antragsberechtigung Antragsverfahren

1.1. Anträge auf käuflichen Erwerb eines gemeindeeigenen Grundstücks zum Neubau selbstgenutzten Wohneigentums können von allen natürlichen, volljährigen und voll geschäftsfähigen Personen (Erster Antragsteller) gestellt werden.

1.2. Antragsteller (Erster und Zweiter Antragsteller) können auch Ehepaare oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Paare sein, wobei diese dann auch gemeinsam das Grundstück erwerben; dies gilt auch für unverheiratete Paare, die gemeinsam in einem Haushalt leben oder gemeinsam in dem zu neu bildenden Haushalt leben werden.

1.3. Ebenfalls kaufberechtigt kann im Einzelfall eine örtliche Stiftung oder eine sonstige Organisation sein, die sich in diesem Rahmen jedoch verpflichtet innerhalb eines Jahres als Erbbaurechtsgeber aufzutreten und mit einem Antragsteller gem. 1.1. einen Erbbaurechtsvertrag abzuschließen. Der Erbbaurechtsnehmer muss gem. der Vergaberichtlinien zuteilungsberechtigt sein.

2. Personen, die

2.1. selbst zu Wohnzwecken genutztes Erbbaurecht oder zu Wohnzwecken genutztes Grundeigentum oder unbebaute oder wohnbaulich bebaubare Grundstücke – im nachstehenden kurz „Grundeigentum“ genannt – im Gemeindegebiet Bürgstadt besitzen, oder

2.2. deren Eltern oder Elternteile unbebaute oder wohnbaulich bebaubare Grundstücke im Gemeindegebiet Bürgstadt besitzen (Hinweis: Dies gilt nur insoweit, als die Anzahl der Baugrundstücke, die im Eigentum der Eltern der nach Buchstabe A. Ziffer 1. antragsberechtigten Person/en stehen, die Anzahl ihrer Kinder übersteigt. Bei mehreren Antragstellern innerhalb einer Familie ist der Abzug intern zu regeln.), sind nur dann antragsberechtigt, soweit sie sich im Falle vom Eintreten von 2.1. oder 2.2. bei der gem. Buchstabe B. Ziffer 4 ermittelten Gesamtpunktzahl mit einem Abschlag bzw. einer Kürzung von bis zu 60 Punkten belegen lassen.

Liegt 2.1. vor werden 60 Punkte, bei 2.2. werden 30 Punkte abgezogen.

2.3. Im Eigentum, der Antragssteller befindliche Eigentumswohnungen in Bürgstadt, bei denen das Gesamteigentum am Wohnobjekt nicht ausschließlich beim Antragsteller oder den Eltern oder Elternteilen liegt, bleiben von der Anrechnung ausgenommen.

3. Anträge auf käuflichen Erwerb eines gemeindeeigenen Grundstücks zum Neubau selbstgenutzten Wohneigentums sind schriftlich und innerhalb einer vom Markt Bürgstadt für das jeweilige Areal bzw. die jeweiligen auszuschreibenden Grundstücke festgelegten und bekanntzugebenden Frist (Antragsfrist) einzureichen. Die Antragsfrist gilt mit der Veröffentlichung der Ausschreibung im Internet auf der Homepage des Marktes www.buergstadt.de als bekanntgegeben. Die Ausschreibung wird gegebenenfalls zusätzlich informativ im gemeindlichen Amts- und Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Der Antragsteller hat für die Antragstellung das vom Markt erstellte Antragsformular zu verwenden und dieses vollständig (einschließlich erforderlicher Nachweise und sonstiger Unterlagen) ausgefüllt und unterschrieben innerhalb der Antragsfrist einzureichen. Das Antragsformular ist im Internet auf der Homepage des Marktes www.buergstadt.de veröffentlicht. Das Antragsformular wird zusätzlich in der Marktverwaltung hinterlegt.

Als Nachweis zur Wahrung der Antragsfrist gilt das Datum des Eingangs des Antrags beim Markt (Eingangsstempel der zentralen Poststelle) bzw. bei elektronischer Übermittlung des Antrags das Datum des Eingangs der E-Mail (Eingangsdatum bei der im Antragformular angegebenen zentralen E-Mail-Adresse). Eine Eingangsbestätigung wird in beiden Fällen per Mail erteilt, liegt keine Mailadresse vor, erfolgt dies auf dem Postweg.

Der Antragsteller muss im Antrag Angaben sowohl zu sich selbst als auch zu allen weiteren Personen machen, die im Sinne der Vergaberichtlinien Anrechnung finden sollen bzw. die bei Zuteilung das Grundstück erwerben.

Der Markt kann vom Antragsteller jederzeit in angemessener Art und angemessenem Umfang weitere Erklärungen, Nachweise und sonstige weitere Unterlagen sowie die Erstellung eventuell notwendiger (Verkehrswert-)Gutachten auf dessen Kosten verlangen. Falls sich nach Abgabe des Antrags, aber noch vor Ablauf der Antragsfrist Tatsachen und Umstände, beispielsweise in den persönlichen Verhältnissen, ändern, die Auswirkungen auf

die Beurteilung und Bewertung des Antrags haben, so ist der Antragsteller verpflichtet, diese dem Markt schriftlich (auf dem Postweg oder per E-Mail) mitzuteilen.
Der Antragsteller kann einen Antrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Ein Antrag ist vom Vergabeverfahren auszuschließen, wenn der Antragsteller die Geltung der Richtlinien für die Vergabe von gemeindeeigenen Grundstücken zum Neubau selbst genutzten Wohneigentums im Gebiet des Marktes Bürgstadt (Vergaberichtlinien Markt Bürgstadt) nicht anerkennt, Erklärungen, Nachweise oder sonstige weitere Unterlagen vom Antragsteller nicht oder nicht fristgerecht abgegeben werden oder der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder Tatsachen verschwiegen hat.

B. Punktesystem Reihenfolge der sich bewerbenden Personen

1. Der Markt legt bei der Ausschreibung von gemeindeeigenen Grundstücken zum Neubau selbstgenutzten Wohneigentums einen Stichtag (Bewertungsstichtag) fest. Dieser Bewertungsstichtag ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung und Bewertung der form- und fristgerecht eingereichten Anträge.
Die Prüfung und Bewertung der Anträge erfolgt nach Maßgabe des im nachfolgenden dargestellten Punktesystems.

Bei der Punktvergabe nach dem Punktesystem wird auf die Person/en der/s Antragsteller/s (Erster und Zweiter Antragsteller) abgestellt, sofern und soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes oder Besonderes geregelt ist; maßgeblich für die Punktvergabe sind die zum Zeitpunkt des festgelegten Bewertungsstichtags vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse.

2. Die Prüfung und Bewertung der Anträge erfolgt über ein Punktesystem. Im Punktesystem werden sowohl Punkte für „Ortsbezugskriterien“ als auch für „Sozialkriterien“ vergeben.

Die maximal mögliche Gesamtpunktezahl beträgt 230 Punkte; davon können jeweils maximal 115 Punkte über „Ortsbezugskriterien“ und über „Sozialkriterien“ erzielt werden. Gegebenenfalls kommt ein Abschlag gem. Buchstabe A. Ziffer 2.2. (eigene Grundstücke) zum Tragen.

3. Die Auswahl bzw. die Reihenfolge der sich um ein gemeindeeigenes Baugrundstück bewerbenden Personen erfolgt nach der auf Grundlage des Punktesystems erzielten Gesamtpunktzahl.

Die Bewerber können vorab im Antrag bereits eine unbegrenzte Anzahl von Wunschgrundstücken in priorisierender Reihenfolge benennen.

Falls bewerbende Personen im Auswahlverfahren die gleiche Gesamtpunktzahl erreichen, erhält der Antragsteller bei der Auswahl bzw. in der Reihenfolge den Vorzug, der zunächst eine höhere Punktzahl aus 4.1.1. (Ortsansässigkeit) erreicht hat, bei Gleichheit dann eine größere Anzahl an berücksichtigten minderjährigen und aktuell haushaltsangehörigen Kindern (eines Antragstellers) aufweist, und zuletzt bei Gleichheit das jüngste berücksichtigte minderjährige Kind hat. Sollte hierbei immer noch Gleichheit bestehen kommt abschließend ein Losverfahren zum Einsatz.

4. Punktesystem

Bei allen nachfolgend genannten Kriterien von 4.1.1. (Ortsansässigkeit) bis 4.2.2. (Behinderung oder Pflegebedürftigkeit), wird im jeweiligen Kriterienbereich jeweils von dem Antragsteller die Punktzahl herangezogen, der dort eine höhere Punktzahl erreicht hat. Eine

Addition der Punktzahl bei zwei Antragstellern erfolgt nicht – Ausnahme bei 4.1.3. (Ehrenamtlichkeit im Vereinswesen).

4.1. Ortsbezugs-kriterien

4.1.1. Ortsansässigkeit

aktueller oder früherer Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnsitz (ab Geburt) im Markt Bürgstadt.

Der Nachweis erfolgt über Angaben und Daten des Einwohnermeldeamtes.

Erste/r Antragsteller/in:

je vollem Lebensjahr ab Geburt und für maximal 25 Jahre:

2 Punkte (maximal 50 Punkte)

Zweite/r Antragsteller/in (Ehe-/Lebens-/Lebensgemeinschaftspartner/in):

je vollem Lebensjahr ab Geburt und für maximal 25 Jahre:

2 Punkte (maximal 50 Punkte)

mindestens ein Elternteil eines Antragstellers wohnt aktuell mit Hauptwohnsitz in Bürgstadt:

wenn ja, zzgl. 10 Punkte

Es wird die Punktzahl des Antragstellers mit der höheren Punktzahl berücksichtigt. Eine Addition der Punktzahl bei zwei Antragstellern erfolgt nicht. Unter 4.1.1. sind maximal 60 Punkte erzielbar.

4.1.2. berufliche Tätigkeit

aktuelle hauptberufliche Tätigkeit im Markt Bürgstadt

Der Nachweis erfolgt über Angaben und Daten des/r Arbeitgebers/in; bei Selbständigen über eine aktuelle Gewerbeanmeldung.

Erste/r Antragsteller/in:

je vollem Jahr und für maximal 10 Jahre:

1 Punkt (maximal 10 Punkte)

Zweite/r Antragsteller/in (Ehe-/Lebens-/Lebensgemeinschaftspartner/in):

je vollem Jahr und für maximal 10 Jahre:

1 Punkt (maximal 10 Punkte)

Es wird die Punktzahl des Antragstellers mit der höheren Punktzahl berücksichtigt. Eine Addition der Punktzahlen bei zwei Antragstellern erfolgt nicht. Unter 4.1.2. sind maximal 10 Punkte erzielbar.

4.1.3. ehrenamtliches Engagement im Vereinswesen in Bürgstadt

aktives ehrenamtliches Engagement ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (z.B. als Vorstand, Mitglied oder Mitarbeit in der Vorstandschaft, Trainer / Übungsleiter / Gruppenleiter / Chorleiter / Dirigent / ehrenamtlicher Musiklehrer / ehrenamtliche regelmäßige Helfer usw. – mit durchschnittlich mindestens ca. 2 Wochenstunden als Orientierungswert) in einem örtlichen Bürgstadter Verein oder einer sonstigen örtlichen Bürgstadter Organisation mit kulturellen, sportlichen, sozialen, kirchlichen oder anderen gemeinnützigen Zielen, wobei hierzu nicht die reine Ausübung bzw. Teilnahme am Vereinsangebot gehört.

Der Nachweis erfolgt über eine formlose, schriftliche und unterschriebene Bestätigung des Vereins/der Organisation mit Angabe der Tätigkeit.

Antragsteller, die in einem anerkannten örtlichen Verein oder einer sonstigen örtlichen Organisation für mindestens zwei volle Jahre ehrenamtlich aktiv tätig sind oder waren erhalten.

für Tätigkeiten von 2 Jahren bis einschl. 5 Jahren:	5 Punkte
für Tätigkeiten von 6 Jahren bis einschl. 10 Jahren:	10 Punkte
für Tätigkeiten von mehr als 10 Jahren:	15 Punkte

Es können insgesamt bis zu zwei Vereine oder Organisationen gleichzeitig berücksichtigt werden, egal ob beim Ersten Antragsteller oder gemeinsam mit dem Zweiten Antragsteller Ehe-/Lebens-/Lebensgemeinschaftspartner/in, maximal demnach 30 Punkte.

4.1.4. ehrenamtliches Engagement bei Hilfsorganisationen

aktives ehrenamtliches Engagement ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in Form einer ehrenamtlichen Diensttätigkeit z. B. in der Freiwilligen Feuerwehr, dem Bayerischen Roten Kreuz, der Wasserwacht, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder vergleichbaren Organisationen, auch außerhalb von Bürgstadt.

Der Nachweis erfolgt über eine formlose, schriftliche und unterschriebene Bestätigung des verantwortlichen Dienstgrades der Hilfsorganisation (z.B. Kommandant).

Antragsteller, die in einer der oben genannten anerkannten Hilfsorganisation für mindestens zwei volle Jahre ehrenamtlich aktiv tätig sind oder waren erhalten:

für Tätigkeiten von 2 Jahren bis einschl. 5 Jahren:	5 Punkte
für Tätigkeiten von 6 Jahren bis einschl. 10 Jahren:	10 Punkte
für Tätigkeiten von mehr als 10 Jahren:	15 Punkte

Es wird die Punktzahl des Antragstellers mit der höheren Punktzahl berücksichtigt. Eine Addition der Punktzahl bei zwei Antragstellern erfolgt nicht.
Unter 4.1.4. sind maximal 15 Punkte erzielbar.

4.2. Sozialkriterien

4.2.1. Familienverhältnisse

Junge Familien (nur jüngster Partner zählt)

Bis Vollendung 40. Lebensjahr:	20 Punkte
Bis Vollendung 41. Lebensjahr:	19 Punkte
absteigend bis Vollendung 60. Lebensjahr je 1 Punkt weniger	

zusätzlich je minderjährigem/n und/oder kindergeldberechtigtem/n und zum Haushalt der/s Antragstellers gehörendem/n, Kind/er (auch Pflegekind/er)

Der Nachweis erfolgt über Angaben und Daten des Einwohnermeldeamtes.

Kind (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) (Eine ärztlich nachgewiesene Schwangerschaft wird berücksichtigt)	30 Punkte / Kind
Kind (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr)	20 Punkte / Kind
Kind (ab dem vollendeten 12. Lebensjahr)	10 Punkte / Kind

insgesamt maximal 80 Punkte

4.2.2. Behinderung oder Pflegebedürftigkeit

Behinderung oder Pflegebedürftigkeit des Antragstellers oder eines zum Haushalt des Antragstellers gehörenden Familienmitglieds. Pflegebedürftige und in Bürgstadt wohnhafte Elternteile des/r Antragsteller/s werden ebenfalls berücksichtigt. Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

Der Nachweis erfolgt über einen aktuell gültigen Schwerbehindertenausweis oder eine aktuelle Bescheinigung der Pflegekasse zum Pflegestatus bzw. Bestätigung der Pflegekasse wer als Pflegeperson eingesetzt ist.

Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. oder Pflegegrad 1, 2 oder 3	10 Punkte / Person
Grad der Behinderung von mindestens 80 v.H. oder Pflegegrad 4 oder 5	25 Punkte / Person

insgesamt maximal 35 Punkte

5. Die sich nach dem Punktesystem ergebende Gesamtpunktzahl aus Ortsbezugskriterien und Sozialkriterien (4.1. und 4.2. - mit Berücksichtigung eines möglichen Abschlags aus Buchstabe A. Ziffer 2.2. von 30 oder 60 Punkten) dient dem Markt bzw. dem Marktgemeinderat des Marktes Bürgstadt als Leitlinie bei der Auswahlentscheidung für die Vergabe von gemeindeeigenen Baugrundstücken. Der Markt bzw. der Marktgemeinderat des Marktes Bürgstadt kann in besonderen begründeten Ausnahmefällen hiervon abweichend entscheiden.

C. Vergabeverfahren

1. Der Marktgemeinderat des Marktes Bürgstadt entscheidet über die Vergabe der gemeindeeigenen Grundstücke zum Neubau selbstgenutzten Wohneigentums.

2. Die Marktverwaltung informiert die berechnigte/n Person/en schriftlich (per Mail oder Brief) über die vom Marktgemeinderat getroffene Entscheidung.
Der Information über die vorgesehene Vergabe eines gemeindeeigenen Baugrundstücks wird nach Möglichkeit ein gemeindlicher Musterkaufvertrag sowie eine graphische Übersicht über die zu erwerbenden gemeindeeigenen Baugrundstücke beizufügen. Sollte Interesse am Erwerb im Erbbaurecht bekundet worden sein, wird die berechnigte/n Personen/en auch hierüber informiert, soweit noch Erbbaurechtsgeber zur Verfügung stehen.

3. Die berechnigte/n Person/en haben innerhalb von zwei Wochen bzw. bis zum im Anschreiben genannten Datum nach der Information durch die Marktverwaltung schriftlich (auf dem Postweg oder per E-Mail) zu erklären (Erklärungsfrist), ob und welches gemeindeeigene Baugrundstück sie käuflich erwerben möchten bzw. ob und welches ggf. im Erbbaurecht bereitgestellt und ausgewählt wird. Weiterhin ist nach Aufforderung eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass der gemeindliche Musterkaufvertrag anerkannt wird. Erbbaurechtsverträge werden ausschließlich über örtliche Organisationen abgeschlossen. Die Gemeinde selbst wird kein Erbbaurechtsgeber sein.
Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Tage des Versands der Information durch die Marktverwaltung zu laufen.

Als Nachweis zur Wahrung der Erklärungsfrist gilt das Datum des Eingangs der Erklärung beim Markt (Eingangsstempel der zentralen Poststelle) bzw. bei elektronischer Übermittlung der Erklärung das Datum des Eingangs der E-Mail (Eingangsdatum bei der in der Information durch die Marktverwaltung angegebenen zentralen E-Mail-Adresse).

4. Falls die berechnigte/n Person/en innerhalb dieser Erklärungsfrist eine Erklärung über den käuflichen Erwerb (ggf. auch im Erbbaurecht) eines gemeindeeigenen Baugrundstücks und die Anerkennung des gemeindlichen Musterkaufvertrages abgibt, wird dieses Baugrundstück mit dem Datum des Eingangs der Erklärung beim Markt für die Dauer von zwei Wochen für die berechnigte/n Person/en reserviert (Reservierungszeitraum).

Innerhalb des Reservierungszeitraumes ist auf Wunsch ein einmaliger Wechsel des gewünschten und aufgrund der Vergaberichtlinien auch erwerbbaaren Bauplatzes möglich.

Die Vereinbarung eines Beurkundungstermines zur notariellen Beurkundung des Kaufvertrages soll innerhalb dieses Reservierungszeitraums erfolgen. Ausnahmen hiervon sind nur im Benehmen mit dem Markt Bürgstadt möglich.

Die Ausführungen bzw. Fristenregelungen in Buchstabe C. Ziffer 3. Absätze 2 und 3 gelten analog.

5. Falls die berechnigte/n Person/en sich innerhalb der Erklärungsfrist nach Buchstabe C. Ziffer 3. nicht oder nicht fristgerecht äußern sollte/n oder den gemeindlichen Musterkaufvertrag nicht anerkennen sollte/n oder innerhalb des Reservierungszeitraums nach Buchstabe C. Ziffer 4. ohne Rücksprache mit dem Markt Bürgstadt kein Beurkundungstermin vereinbart sein sollte, so scheidet/n diese/r aus dem Vergabeverfahren aus.

6. Unabhängig davon kann/können jede berechnigte/n Person/en vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens die Bewerbung zurücknehmen; mit Zurücknahme der Bewerbung scheidet diese aus dem Vergabeverfahren aus.

D.

Abschluss und Inhalt von Kaufverträgen

1. Der Abschluss und der Inhalt von Kaufverträgen zum käuflichen Erwerb gemeindeeigener Baugrundstücke erfolgt bzw. bestimmt sich nach Maßgabe von gemeindlichen Musterkaufverträgen.

In die Verträge werden insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten aufgenommen:

- 1.1. Bauverpflichtung des Käufers/der Käufer von 5 Jahren ab Kaufvertragsabschluss
- 1.2. selbst genutzte Wohnung/Haus für mindestens 5 Jahre ab Bezugsfertigkeit durch den Käufer/die Käufer ist Voraussetzung
- 1.3. Rückerwerbsrecht zu Gunsten des Marktes Bürgstadt bei Nichtbeachtung
 - 1.3.1. Ausübung des Rückerwerbsrechts durch den Markt Bürgstadt (Alternative A)
 - 1.3.2. Verzicht auf die Ausübung des Rückkaufsrechts durch den Markt Bürgstadt (Alternative B)
- 1.4. (Rechts-)Folgen bei Vertragsverletzungen durch den Käufer/die Käufer (Nebenkosten gehen zu Lasten des ursprünglichen Käufers)

2. Der Markt behält sich vor, die gemeindlichen Musterkaufverträge an neue Erkenntnisse, neue Sach- und Rechtslagen oder geänderte bzw. veränderte Rechtsprechung anzupassen.

Maßgeblich ist der im jeweiligen konkreten Einzelfall abgeschlossene und notariell beurkundete Kaufvertrag.

E. Kaufpreis

1. Der Kaufpreis für die gemeindeeigenen Grundstücke zum Neubau selbstgenutzten Wohneigentums (der Kaufpreis €/m² voll erschlossenes Grundstück – Betrag enthält den Bodenwert des Grundstücks sowie die pro Quadratmeter enthaltenen privatrechtlich abzugelenden Erschließungskosten) wird vom Marktgemeinderat des Marktes Bürgstadt durch gesonderte Entscheidung für das jeweilige Areal bzw. die jeweiligen auszuschreibenden Grundstücke festgelegt. Für den Bereich des Baugebietes „Buschenweg“ wurde ein Kaufpreis in Höhe von 320,00 €/qm beschlossen.

2. Das Recht und die Möglichkeit des Marktes Bürgstadt, in der Zukunft nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des einschlägigen gemeindlichen Satzungsrechts Kostenersatz sowie Beiträge für die Erneuerung oder Verbesserung ihrer leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

F. Schlussbestimmungen

1. Diese Richtlinien wurden vom Marktgemeinderat des Marktes Bürgstadt in der Sitzung vom 29.04.2025 erlassen. Sie sind ab diesem Zeitpunkt für die Vergabe der gemeindeeigenen Grundstücke anzuwenden.

Alle eventuellen sonstigen gemeindlichen Richtlinien und Maßgaben für die Vergabe gemeindeeigener Grundstücke treten gleichzeitig außer Kraft.

2. Der Marktgemeinderat des Marktes Bürgstadt entscheidet über die Vergabe der gemeindeeigenen Grundstücke zum Neubau selbstgenutzten Wohneigentums und legt den Kaufpreis für das jeweilige Areal bzw. die jeweiligen auszuschreibenden Grundstücke fest.

Die Marktverwaltung wird mit Durchführung der Verfahren zur Ausschreibung und Vergabe der gemeindeeigenen Baugrundstücke nach Maßgabe dieser Richtlinien beauftragt; gleichzeitig wird die Marktverwaltung beauftragt und ermächtigt, den gemeindlichen Musterkaufvertrag an neue Erkenntnisse, neue Sach- und Rechtslagen oder geänderte bzw. veränderte Rechtsprechung anzupassen.

3. Ein Rechtsanspruch auf Vergabe oder den käuflichen Erwerb eines gemeindeeigenen Baugrundstücks durch den Markt besteht nicht und kann auch nicht aus diesen Richtlinien begründet oder geltend gemacht werden.

Bürgstadt, den 30.04.2025

Markt Bürgstadt



Thomas Grün
1. Bürgermeister